



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 27

Ausgegeben in Osterode am Harz am 26.06.2008

37. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Beirat der Kreisvolkshochschule, Sitzung am 30.06.2008	352
Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule, 1. Nachtrag	353
Honorarordnung der Kreisvolkshochschule, 3. Nachtrag	354

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Bergstadt Bad Grund (Harz)

Hundesteuersatzung, 2. Nachtrag	355
---------------------------------	-----

Stadt Bad Sachsa

Ratssitzung am 30.06.2008	356
---------------------------	-----

Stadt Herzberg am Harz

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten	358
---	-----

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz

Bekanntmachung

Am

Montag, dem 30. Juni 2008, 16.00 Uhr,

findet im Volkshochschulzentrum, Neustädter Tor 1 – 3, 37520 Osterode am Harz,
eine öffentliche Sitzung des

Beirates der Kreisvolkshochschule

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Beirates der
Kreisvolkshochschule am 26. November 2007
4. Entwicklungen und Tendenzen
5. Programmplanung 2008/2009
6. Berichte aus den Fachbereichen
7. Anfragen und Mitteilungen
8. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 23. Juni 2008

Der Landrat
Bernhard Reuter

I. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS)
des Landkreises Osterode am Harz vom 25. Juni 2001

Aufgrund der §§ 7, 24 und 35 der Nieders. Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 510), hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz am 09. Juni 2008 folgende erste Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung der KVHS des Landkreises Osterode vom 25. Juni 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 33 vom 19.07.2001, S. 400) beschlossen:

Artikel I

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird der Betrag „1,50“ durch den Betrag „1,70“ und der Betrag „2,10“ durch den Betrag „2,30“ ersetzt.
2. In § 2 Abs 1 Nr. 2 wird der Betrag „1,90“ durch den Betrag „2,10“ und der Betrag „2,60“ durch den Betrag „2,80“ ersetzt.
3. In § 2 Abs 1 Nr. 3 wird der Betrag „1,90“ durch den Betrag „2,10“ und der Betrag „2,80“ durch den Betrag „3,00“ sowie der Betrag „ 2,10“ durch den Betrag „2,30“ und der Betrag „3,30“ durch den Betrag „3,50“ ersetzt.
4. In § 2 Abs 1 Nr. 4 wird der Betrag „1,70“ durch den Betrag „1,90“ und der Betrag „2,30“ durch den Betrag „2,50“ ersetzt.
5. In § 2 Abs 1 Nr. 5 wird der Betrag „1,80“ durch den Betrag „2,00“ und der Betrag „7,70“ durch den Betrag „7,90“ ersetzt.

Artikel II

1. Artikel I tritt zum 01. September 2008 in Kraft.
2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung der KVHS in der vom Inkrafttreten dieser ersten Nachtragssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz zu veröffentlichen.

Osterode am Harz, den 17.06.2008

Landkreis Osterode am Harz

Bernhard Reuter
Landrat

III. Nachtragssatzung

zur Honorarordnung der Kreisvolkshochschule (KVHS)
des Landkreises Osterode am Harz vom 23. September 1991

Aufgrund der §§ 7, 24 und 35 der Nieders. Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 510), hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz am 09. Juni 2008 folgende dritte Nachtragssatzung zur Änderung der Honorarordnung der KVHS des Landkreises Osterode vom 23. September 1991 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 33 vom 19.07.2001, S. 396) beschlossen:

Artikel I

1. In § 2 Abs. 1 a wird der Betrag „14,10“ durch den Betrag „15,00“ ersetzt,
2. In § 2 Abs 1 b wird der Betrag „15,40“ durch den Betrag „16,50“ ersetzt.

Artikel II

1. Artikel I tritt zum 01. September 2008 in Kraft.
2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Honorarordnung der KVHS in der vom Inkrafttreten dieser dritten Nachtragssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz zu veröffentlichen.

Osterode am Harz, den 17.06.2008

Landkreis Osterode am Harz

gez. Reuter

Landrat

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

2. Nachtrag

zur Hundesteuersatzung der Bergstadt Bad Grund (Harz)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Bergstadt Bad Grund (Harz) am 5. Juni 2008 folgenden 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Bergstadt Bad Grund (Harz) vom 16. Dezember 1997 beschlossen:

Artikel I

1. Die Überschrift des bisherigen § 8 – Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer – wird geändert in § 9 – Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer –.

2. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund (in einem Haushalt) i.S.v. § 2 Abs. 1 aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuer mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt.

3. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Eine nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer wird bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt. Abs. 2 bleibt unberührt.

4. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Person, die den Hund hält, wegzieht.

5. § 10 Abs. 2 entfällt.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Windhausen, den 5. Juni 2008

Bergstadt Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Stadtdirektor

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 17. Juni 2008
wk/He

EINLADUNG

zu einer öffentlichen Ratssitzung am Montag, dem 30. Juni 2008, ab 19:00 Uhr im Kursaal des Kurhauses Bad Sachsa.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Ratssitzung vom 07. Februar 2008
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Ernennung eines Ortsbrandmeisters für die Ortsfeuerwehr Bad Sachsa
6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Parkraumgestaltung Mittlere Bismarckstraße“
 1. Anregungen und Bedenken aus der erneuten öffentlichen Auslegung mit Einschränkungen und einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 3 und 4 BauGB
 2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
7. Bebauungsplan Nr. 25 und örtliche Bauvorschrift „Zwischen Jugendherbergsstraße, Ringstraße, Untere Marktstraße“, 3. Änderung (gemäß § 13 a i.V.m. §§ 13, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB / beschleunigtes Verfahren)
 1. Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

8. Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen
9. Wahl der ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertreter in den Vorstand des Unterhaltungsverbandes Bode / Zorge für die Amtszeit vom 01. April 2008 bis 31. März 2013
10. Berufung eines Außenstellenleiters der Kreisvolkshochschule für die Außenstellen Bad Sachsa und Walkenried
11. Ermächtigung zur Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2008
12. Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.02.2003;
hier: Beschluss über das Beibehalten der unveränderten Gebührensätze in der Straßenreinigung
13. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin



HOTIN-THI

STADT HERZBERG AM HARZ

37412 Herzberg, den 16.06.2008

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten

Das Niedersächsische Meldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56) räumt in § 34 Abs. 5 und § 30 Abs. 2 die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus der Meldekartei ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich dabei um Datenübermittlungen an:

- * öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört (§ 30 Abs. 2 NMG);
- * Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (§ 34 Abs. 1 NMG)/Parteien, Wählergruppen und an andere Träger von Wahlvorschlägen sowie Antragsteller im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden (§ 34 Abs. 2 NMG);
- * Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläum (§ 34 Abs. 3 NMG) und
- * Adressbuchverlage (§ 34 Abs. 4 NMG).

Der Widerspruch kann von Einwohnern der Stadt Herzberg am Harz schriftlich oder mündlich erhoben werden bei der

Stadt Herzberg am Harz
Bürgerbüro
Marktplatz 30
37412 Herzberg am Harz.

Bisher eingerichtete Übermittlungssperren gelten weiterhin bis auf Widerruf.


Walter
Bürgermeister